



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeisterin
der Stadt Schwelm
Hauptstraße 14
58332 Schwelm

Datum: 17. Januar 2018
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
31.21.06.15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Schwelm

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Grollmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die vom Rat der Stadt Schwelm beschlossene Fortschreibung
2018 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stärkungspaktgesetz)
vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz
beantragt. Es ergeht folgende Verfügung:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW genehmige ich die
vom Rat beschlossene Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Die Hinweise a) bis f) meiner Verfügung vom 30. Januar 2017 gelten weiterhin.

Begründung

1. Stärkungspaktgesetz

Die Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung (§ 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz).

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises hat mit Schreiben vom 02.01.2018 mitgeteilt, dass das Aufstellungs- und Beschlussverfahren für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen.

Die mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltsausgleich unverändert im Jahr 2016 auf. Mit dem degressiven Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW ab dem Jahr 2017 werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des Haushaltsausgleichs entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wird somit weiterhin erreicht.



Die Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig.

Seite 3 von 6

Die Vorlage der Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2019 erwarte ich spätestens am 01.12.2018.

Nach den vorgelegten Unterlagen wird die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:

Haus-halts-jahr	Jahresergeb-nis ohne Kon-solidierungs-beiträge und -hilfe in €	Konsolidie-rungsbeiträge nach dem HSP 2018 in €	Konsolidie-rungshilfe nach dem Stärkungs-paktgesetz in €	Jahresergeb-nis mit Konso-lidierungsbei-trägen und -hilfe in €
2018	-8.815.280,00	7.372.750,00	1.828.300,00	385.770,00
2019	-9.609.860,00	8.938.500,00	1.186.800,00	515.440,00
2020	-8.107.730,00	8.791.550,00	577.300,00	1.261.120,00
2021	-7.147.900,00	9.508.100,00	0,00	2.360.200,00

Die Konsolidierungsbeiträge nach der Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans haben sich im Vergleich zum Haushaltssanierungsplan 2015 wie folgt entwickelt:

Haus-halts-jahr	Konsolidie-rungsbeiträge nach dem HSP 2015 in €	Konsolidie-rungsbeiträge nach dem HSP 2018 in €	Differenz 2018 gegenüber 2015 in €
2018	9.674.400,00	7.372.750,00	-2.301.650,00
2019	9.898.650,00	8.938.500,00	-960.150,00
2020	9.333.150,00	8.791.550,00	-541.600,00
2021	9.828.000,00	9.508.100,00	-319.900,00



2. Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsbeiträge

Seite 4 von 6

Bei der Ergebnisplanung werden im Wesentlichen die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW bekanntgegebenen Orientierungsdaten 2018 – 2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde gelegt. Ihre Planung gibt insgesamt keinen Anlass zu Beanstandungen.

Jedoch erscheint die Planung Ihrer Personal- und Versorgungsaufwendungen und -erträge ambitionierter als in den Vorjahren. Ich bitte darum, die unterjährige Entwicklung unter Einbeziehung Ihrer Controllingberichte weiterhin konsequent zu beobachten.

Die für das Jahr 2018 vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge wurden ggü. früheren Fortschreibungen reduziert. Maßgeblich hierfür ist die erneute Rücknahme der zuvor beschlossenen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B.

Der Konsolidierungsbeitrag „Zentralisierung der Verwaltung“ ist mit der Fortschreibung 2018 vorübergehend entfallen. Sie beabsichtigen, die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen des im Jahr 2017 eingeleiteten Rathausneubaus mit dem Haushalt bzw. HSP 2019 zu berücksichtigen. Ihre Vorgehensweise erkenne ich an. Gleichzeitig weise ich mit Blick auf das finanzielle Volumen des bevorstehenden Rathausneubaus auf die zwingend notwendige Einhaltung der Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes hin.

Insgesamt halte ich die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans sowie die Erreichung weiterhin ausgeglichener Haushalte – wie bereits im Jahr 2016 und voraussichtlich ebenso 2017 - für machbar. Dennoch ist die Stadt Schwelm trotz der verbesserten Finanzsituation gehalten, den Haushalt auch zukünftig auf Einsparmöglichkeiten hin zu untersuchen und diese konsequent umzusetzen.



3. Berichtspflichten

Im Haushaltsjahr 2018 bitte ich um Ihre Berichte gem. § 7 Stärkungspaktgesetz zu den bekannten Terminen einschließlich der jeweils vorgesehenen zusätzlichen Unterlagen.

Ich bitte darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Schwelm zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich – insbesondere bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute Zusammenarbeit und wünsche der Stadt Schwelm für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen



bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 6 von 6

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Josef Vogel'.

(Hans-Josef Vogel)

Regierungspräsident